

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 14. 3. 2007

Nummer 11

## INHALT

|                                                                                                                                                                                                                                                      |     |                                                                                                                                                              |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>A. Staatskanzlei</b>                                                                                                                                                                                                                              |     | <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>                                                                                                           |     |
| Bek. 5. 2. 2007, Satzung des Norddeutschen Rundfunks . . .                                                                                                                                                                                           | 180 | Bek. 15. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH) . . . . .                                            | 194 |
| Bek. 23. 2. 2007, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .                                                                                                                                                                         | 183 |                                                                                                                                                              |     |
| Bek. 28. 2. 2007, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .                                                                                                                                                                         | 184 | <b>Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>                                                                                                              |     |
|                                                                                                                                                                                                                                                      |     | Bek. 20. 1. 2007, Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 410 im Bereich der Stadt Sarstedt . . . . .                                       | 194 |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>                                                                                                                                                                                                          |     |                                                                                                                                                              |     |
| RdErl. 21. 2. 2007, Passwesen: Einführung der Fingerabdrücke als biometrisches Merkmal in Pässen und Durchführung von Feldtests in der Zeit vom 1. 3. 2007 bis zum 30. 6. 2007; Benennung der teilnehmenden niedersächsischen Passbehörden . . . . . | 184 | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>                                                                                                          |     |
| 21040                                                                                                                                                                                                                                                |     | Bek. 26. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Knesebeck-Stackmannsmühle) . . . . .                                                           | 195 |
|                                                                                                                                                                                                                                                      |     | Bek. 27. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Meinersen-Seershausen) . . . . .                                                               | 195 |
| <b>C. Finanzministerium</b>                                                                                                                                                                                                                          |     | Bek. 14. 3. 2007, Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig) . . . . . | 195 |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>                                                                                                                                                                                   |     |                                                                                                                                                              |     |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>                                                                                                                                                                                                    |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>                                                                                                             |     |
| <b>F. Kultusministerium</b>                                                                                                                                                                                                                          |     | Bek. 26. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Klausner Holz Niedersachsen GmbH, Adelebsen) . . . . .                                                      | 196 |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>                                                                                                                                                                                             |     | Bek. 27. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage der Bioenergie Bad Gandersheim GmbH & Co. KG) . . .                                            | 196 |
| <b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>                                                                                                                                                       |     |                                                                                                                                                              |     |
| Bek. 26. 2. 2007, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . .                                                                                                                                                                                       | 184 | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>                                                                                                              |     |
| Bek. 2. 3. 2007, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . .                                                                                                                                                                                        | 184 | Bek. 15. 2. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bio Energie Neustädter Land GmbH & Co. KG, Neustadt am Rübenberge) . . . . .           | 196 |
| Bek. 2. 3. 2007, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . .                                                                                                                                                                                        | 184 | Bek. 22. 2. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (cleanHG GmbH & Co. Biogas KG, Neustadt am Rübenberge) . . . . .                        | 196 |
| Bek. 2. 3. 2007, Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen . . . . .                                                                                                                                                            | 184 | Bek. 23. 2. 2007, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Arwed Löseke Papierverarbeitung und Druckerei GmbH, Hildesheim) . . . . .        | 197 |
| Bek. 7. 3. 2007, Bestimmung des Geschäftsbezirks (Ansiedlungsbezirk) des Siedlungsunternehmens Niedersachsen . .                                                                                                                                     | 184 |                                                                                                                                                              |     |
| <b>I. Justizministerium</b>                                                                                                                                                                                                                          |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>                                                                                                             |     |
| <b>K. Umweltministerium</b>                                                                                                                                                                                                                          |     | Bek. 16. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Stadtwerke Georgsmarienhütte) . . . . .                                                        | 197 |
| RdErl. 20. 2. 2007, Warnplan Weser bei Verunreinigung der Weser, Werra, Fulda und unteren Aller . . . . .                                                                                                                                            | 184 | <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                        |     |
| 28200                                                                                                                                                                                                                                                |     | Bundesverfassungsgericht . . . . .                                                                                                                           | 197 |
| Bek. 26. 2. 2007, Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes . . . . .                                                                                                                                                    | 194 | <b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .                                                                                                                      | 198 |

**A. Staatskanzlei****Satzung des Norddeutschen Rundfunks****Bek. d. StK v. 5. 2. 2007 — 206-58300/002 —****Bezug:** Bek. v. 17. 3. 1993 (Nds. MBl. S. 305)

Die vom Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks am 26. 1. 2007 beschlossene Satzung des Norddeutschen Rundfunks wird in der **Anlage** veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 11/2007 S. 180

**Anlage****Satzung  
des Norddeutschen Rundfunks**

In Ausführung des § 1 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18. Dezember 1991 in der Fassung vom 1./2. Mai 2005 (im Folgenden: Staatsvertrag) hat der Rundfunkrat am 26. Januar 2007 gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 des Staatsvertrages die nachstehende Satzung erlassen:

**I. Allgemeine Vorschriften****Artikel 1****Name und Aufgaben der Anstalt**

- (1) Die Anstalt führt den Namen

„NORDDEUTSCHER RUNDFUNK

Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“.

Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.

- (2) Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem Staatsvertrag.

**Artikel 2****Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios**

- (1) Sitz der Anstalt ist Hamburg.
- (2) Die Anstalt unterhält Funkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin (Landesfunkhäuser). Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

**II. Organe der Anstalt****1. Rundfunkrat****Artikel 3****Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter**

- (1) Der Rundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz und erste, zweite und dritte Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Die vier Mitglieder müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören; davon sollen zwei Mitglieder Frauen sein. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Schleswig-Holstein — Niedersachsen — Hamburg — Mecklenburg-Vorpommern.

- (2) Der oder die Vorsitzende und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Rundfunkrates abberufen werden.

- (3) Scheidet der oder die Vorsitzende oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin aus demselben Land für den Rest der Amtszeit gewählt.

**Artikel 4****Aufgaben des Vorsitzenden**

- (1) Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrates, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.

- (2) Sind der oder die Vorsitzende sowie alle Stellvertreter oder Stellvertreterinnen verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.

- (3) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 16 Abs. 2 bis 7 des Staatsvertrages ausschließen, sind von dem betroffenen Rundfunkratsmitglied dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrates vorzeitig aus, so hat der oder die Vorsitzende un-

verzüglich die gemäß § 17 Abs. 1 des Staatsvertrages entsendende Organisation oder Gruppe hiervon zu unterrichten und auf die Entsendung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin hinzuwirken.

- (4) Der oder die Vorsitzende unterrichtet neun Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates hiervon die Präsidenten der Landtage in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und die entsendungsberechtigten Organisationen gemäß § 17 Abs. 1 des Staatsvertrages, damit eine rechtzeitige Neubildung des Rundfunkrates gewährleistet ist.

- (5) Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder des neuen Rundfunkrates unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des oder der Vorsitzenden.

**Artikel 5****Sitzungen**

- (1) Der Rundfunkrat tritt mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf zusammen.

- (2) Sitzungen sind einzuberufen:

- a) wenn der oder die Vorsitzende es für erforderlich hält;
- b) wenn mindestens 14 Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen;
- c) auf Antrag eines Landesrundfunkrates.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Direktoren und Direktorinnen können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Direktoren und Direktorinnen hierzu verpflichtet. Die Direktoren und Direktorinnen können sich durch ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin vertreten lassen. Der Intendant oder die Intendantin kann zur Beratung weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des NDR hinzuziehen.

- (4) Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.

- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beratungen ist dem oder der Vorsitzenden vorbehalten, soweit der Rundfunkrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

- (6) Der Rundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**Artikel 6****Einladungen**

- (1) Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.

- (2) Er oder sie kann die Frist bei besonderen Umständen auf eine Woche verkürzen.

- (3) Die Frist zur Einberufung einer erneuten Sitzung nach § 21 Abs. 2 des Staatsvertrages darf nicht kürzer als eine Woche sein.

- (4) Die Teilnahmeberechtigten sind mit gleichen Fristen schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.

- (5) Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.

**Artikel 7****Tagesordnung**

- (1) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

- (2) Die Tagesordnung bestimmt der oder die Vorsitzende.

- (3) Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens sechs Mitglieder ihn unterstützen.

- (4) Anträgen des Verwaltungsrates und Anträgen des Intendanten oder der Intendantin auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

## Artikel 8

### Beschlüsse

(1) Beschlüsse dürfen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden sind oder deren Behandlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(2) Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt.

(3) Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

## Artikel 9

### Sitzungsprotokoll

(1) Über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Rundfunkrates sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung.

## Artikel 10

### Ausschüsse

(1) Der Rundfunkrat bildet gemäß § 22 des Staatsvertrages mindestens einen Programmausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrates vor, soweit nicht dem Programmausschuss durch § 22 des Staatsvertrages weitere Befugnisse eingeräumt sind.

(3) Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrates sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

(4) Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Rundfunkrates angehören. Der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Direktoren und Direktorinnen können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des NDR hinzuziehen.

## 2. Landesrundfunkräte

### Artikel 11

#### Landesrundfunkrat

(1) Der jeweilige Landesrundfunkrat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach Maßgabe von § 23 Abs. 5 des Staatsvertrages.

(2) Die Regelungen für den Rundfunkrat gemäß Artikel 5 bis 9 der Satzung gelten für die Landesrundfunkräte entsprechend. Im Rahmen von Artikel 5 Abs. 4 ist der jeweilige örtliche Personalrat teilnahmeberechtigt.

(3) Jeder Landesrundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sollten in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen.

## 3. Verwaltungsrat

### Artikel 12

#### Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin für die Dauer von 15 Monaten. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Niedersachsen — Hamburg — Mecklenburg-Vorpommern — Schleswig-Holstein. Für die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gilt die umgekehrte Reihenfolge.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin können mit einer Mehrheit von mindestens acht Stimmen abberufen werden.

(3) Scheidet der oder die Vorsitzende oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin aus dem gleichen Land für den Rest der Amtszeit gewählt.

## Artikel 13

### Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.

(2) Sind der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.

(3) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 16 Abs. 2 bis 7 des Staatsvertrages ausschließen, sind von dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so hat der oder die Vorsitzende hiervon unverzüglich den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rundfunkrates zu unterrichten und auf eine Nachwahl gemäß § 26 Abs. 3 des Staatsvertrages hinzuwirken.

(4) Bei Neuwahl des Verwaltungsrates lädt der oder die Vorsitzende die Mitglieder unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des oder der Vorsitzenden.

## Artikel 14

### Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

(2) Sitzungen sind einzurufen:

- a) wenn der oder die Vorsitzende es für erforderlich hält,
- b) wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe der Gründe beantragen,
- c) auf Antrag des Intendanten oder der Intendantin.

(3) Der oder die Vorsitzende des Rundfunkrates sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die Direktoren und Direktorinnen können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Intendant oder die Intendantin kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates zur Beratung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des NDR hinzuziehen.

(4) Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Artikel 15

### Einladungen

(1) Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich ein.

(2) Mit gleicher Frist sind die sonstigen Teilnahmeberechtigten über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.

(3) Die Fristen beginnen am Tag nach der Absendung der Einladung.

(4) Eine Sitzung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages ist spätestens für den dritten Tag nach Eingang eines entsprechenden Antrages bei dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.

## Artikel 16

### Tagesordnung

(1) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Tagesordnung bestimmt der oder die Vorsitzende.

(3) Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.

(4) Anträgen des Rundfunkrates oder des Intendanten oder der Intendantin auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

(5) Ergänzungen der Tagesordnung nach Beginn der Frist des Artikel 15 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

## Artikel 17

### Schriftliches Beschlussverfahren

(1) In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eilbedürftigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren veranlasst werden. Der oder die Vorsitzende hat die Voraussetzungen für ein schriftliches Beschlussverfahren bei der Zuleitung der Beschlussvorlage an die Verwaltungsratsmitglieder zu begründen.

(2) Das schriftliche Votum der Verwaltungsratsmitglieder über den Beschlussvorschlag ist binnen einer von dem oder der Vorsitzenden festzusetzenden Frist ihm oder ihr gegenüber abzugeben. Die Frist muss mindestens eine Woche betragen. Sie beginnt am Tag nach Absendung der Beschlussvorlage. Innerhalb der gleichen Frist kann jedes Verwaltungsratsmitglied einer schriftlichen Beschlussfassung widersprechen. Bei Widerspruch eines Verwaltungsratsmitgliedes ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zulässig.

(3) Der oder die Vorsitzende hat die gemäß Artikel 14 Abs. 3 und 4 der Satzung an Sitzungen des Verwaltungsrates Teilnahmeberechtigten durch Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 über die Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens zu unterrichten.

## Artikel 18

### Sitzungsprotokoll

(1) Über Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.

(3) Die genehmigte Niederschrift ist den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

## Artikel 19

### Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann ständige Ausschüsse und Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.

(3) Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Verwaltungsrates angehören. Der Intendant oder die Intendantin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die Direktoren und Direktorinnen können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des NDR hinzuziehen.

## 4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat

### Artikel 20

#### Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates

(1) Vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Rundfunkrat über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem jeweiligen Gremium zu geben.

(2) Der Antrag des Verwaltungsrates gemäß § 26 Abs. 2 und der Beschluss des Rundfunkrates gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 des Staatsvertrages sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu geben.

(3) Ein Beschluss des Rundfunkrates über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes darf nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit entsprechend Artikel 8 Abs. 1 Alternative 1 der Satzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### Artikel 21

#### Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 511,25 EUR. Die Vorsitzenden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von 849,57 EUR, die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen eine solche von 680,94 EUR monatlich.

(2) Die Mitglieder des Rundfunkrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüs-

se, des jeweiligen Landesrundfunkrates sowie an Sitzungen des Verwaltungsrates gemäß Artikel 14 Abs. 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 54,43 EUR pro Sitzungstag. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Der oder die jeweils amtierende Vorsitzende des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 106,73 EUR pro Tag der von ihm oder ihr geleiteten Sitzung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrates an Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen des Rundfunkrates und der Landesrundfunkräte gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 4 des Staatsvertrages.

(4) Absatz 2 Satz 1 gilt ebenso entsprechend für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrates bei Teilnahme an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrates sowie für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrates bei Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrates.

(5) Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, an denen Mitglieder des Rundfunkrates, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrates teilnehmen, wird Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.

(6) Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 106,73 EUR pro Sitzungstag dieses Gremiums. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

(7) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und 3 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 und 5 erhöhen sich anteilig im gleichen Umfang, in dem die Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) angehoben wird. Die Erhöhung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.

(8) Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates erlassen.

## Artikel 22

### Gremiengeschäftsstelle

(1) Für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat wird eine gemeinsame Geschäftsstelle in Hamburg eingerichtet.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der Vorsitzenden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates vom Intendanten oder der Intendantin eingestellt und entlassen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle vertreten sich gegenseitig.

(3) Die Vorsitzenden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates üben für ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist der Intendant oder die Intendantin der oder die Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.

(4) Die administrativen Aufgaben der Landesrundfunkräte werden durch die Sekretariate der jeweiligen Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen wahrgenommen, soweit sie nicht über die gemeinsame Gremiengeschäftsstelle abgewickelt werden.

## 5. Intendant

### Artikel 23

#### Aufgaben des Intendanten und des Stellvertretenden Intendanten

(1) Der Norddeutsche Rundfunk wird nach Maßgabe des Staatsvertrages vom Intendanten oder der Intendantin, in dessen oder deren Vertretung vom Stellvertretenden Intendanten oder der Stellvertretenden Intendantin geleitet.

(2) Der Stellvertretende Intendant oder die Stellvertretende Intendantin wird von dem dienstältesten Direktor oder der dienstältesten Direktorin vertreten.

## Artikel 24 Direktoren

(1) Direktoren im Sinne von § 29 Abs. 1 des Staatsvertrages sind:

1. der Direktor oder die Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg
2. der Direktor oder die Direktorin des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
3. der Direktor oder die Direktorin des Landesfunkhauses Niedersachsen
4. der Direktor oder die Direktorin des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
5. der Programmdirektor oder die Programmdirektorin Hörfunk
6. der Programmdirektor oder die Programmdirektorin Fernsehen
7. der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin
8. der Justitiar oder die Justitiarin
9. der Produktionsdirektor oder die Produktionsdirektorin.

(2) Ihre Geschäftsbereiche ergeben sich aus den Dienstbezeichnungen und aus der bestehenden Organisationsstruktur der Direktionen.

(3) Mehrere Geschäftsbereiche können durch einen Direktor oder eine Direktorin wahrgenommen werden.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Direktoren und Direktorinnen sind durch Sonderverträge zu regeln. Bei der ersten Anstellung darf ihre Amtszeit die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist zulässig.

## Artikel 25 Zeichnungsrecht

(1) Zur Vertretung der Anstalt bedarf der Intendant oder die Intendantin der Mitzeichnung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin oder eines oder einer der in Artikel 24 Abs. 1 genannten Direktoren oder Direktorinnen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Intendanten oder der Intendantin gilt die Regelung des Artikels 23.

(3) In der Regel soll der Direktor oder die Direktorin zur Mitunterzeichnung hinzugezogen werden, in dessen oder deren Aufgabenbereich die Angelegenheit fällt.

(4) Die Regelung in Absatz 1 und 2 gilt auch für die Erteilung von Vollmachten. Ihr Umfang muss sich aus der Vollmachtsurkunde ergeben.

(5) Bevollmächtigte können nur in Gemeinschaft mit einem oder einer zur Vertretung Befugten oder mit einem oder einer zweiten Bevollmächtigten zeichnen. Kann an einem Ort nur ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt werden, so ist die Erteilung einer Einzelvollmacht zulässig.

(6) Die Zweitschriften der Vollmachtsurkunden werden beim Justitiar oder der Justitiarin des Norddeutschen Rundfunks hinterlegt. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können eine Liste der Bevollmächtigten abfordern.

## Artikel 26 Projekt- und Finanzkontrolle

(1) Die begleitende Projekt- und Finanzkontrolle gemäß § 29 Abs. 7 des Staatsvertrages wird wie folgt durchgeführt:

- a) Die Projektkontrolle obliegt dem oder der für das Projekt jeweils zuständigen Direktor oder Direktorin,
- b) die Finanzkontrolle erfolgt in der Hauptabteilung Finanzverwaltung.

(2) Näheres regelt die Finanzordnung.

## III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

### Artikel 27 Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Das Wirtschaftsjahr des Norddeutschen Rundfunks ist das Kalenderjahr.

### Artikel 28

Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Intendant oder die Intendantin hat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes

den Landesrundfunkräten und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Die Landesrundfunkräte können bis zum 15. November des Jahres Stellungnahmen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Staatsvertrages dem Intendanten oder der Intendantin und dem Verwaltungsrat zuleiten. Diese Stellungnahmen sind vom Verwaltungsrat und vom Intendanten oder der Intendantin bei der Beratung des Wirtschaftsplanes zu berücksichtigen.

(3) Der Verwaltungsrat hat bis zum 1. Dezember des Jahres den von ihm festgestellten Wirtschaftsplan mit den Stellungnahmen der Landesrundfunkräte dem Rundfunkrat vorzulegen.

(4) Hat der Rundfunkrat Änderungswünsche, so kann er mit 2/3-Mehrheit den Wirtschaftsplan zur erneuten Feststellung an den Verwaltungsrat zurückverweisen.

(5) Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan innerhalb von drei Wochen erneut festzustellen und dem Rundfunkrat wieder vorzulegen.

(6) Findet auch dieser Wirtschaftsplan im Rundfunkrat nicht die gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 4, § 21 Abs. 3 Satz 3 des Staatsvertrages erforderliche Mehrheit, so gilt der Wirtschaftsplan mit den Auflagen des Rundfunkrates gemäß Absatz 4 als festgestellt und genehmigt.

## Artikel 29

### Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat ist innerhalb von drei Monaten eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichtes in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

## IV. Satzungsänderung

### Artikel 30

(1) Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrates mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

(2) Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

## V. Inkrafttreten der Satzung

### Artikel 31

(1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 26. Januar 2007 in Kraft.

(2) Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekanntgegeben.

(3) Die Satzung des Norddeutschen Rundfunks vom 12. Februar 1993 tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hamburg, den 26. Januar 2007

## NORDDEUTSCHER RUNDFUNK

### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 23. 2. 2007 — 204-11700-5TR —

Das Herrn Karl Hubert Grabbe am 28. 7. 1989 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Türkei in Bremen mit dem Konsularbezirk Land Bremen und dem ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems im Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 26. 10. 2006 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Türkei in Bremen ist somit geschlossen.

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 28. 2. 2007 — 204-11700-3LS —**

Die Bundesregierung hat dem Honorargeneralkonsul des Königreichs Lesotho in Hannover, Herrn Abraham David Grojnowski, am 1. 2. 2007 das geänderte Exequatur für den um das Land Berlin verringerten Konsularbezirk erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Niedersachsen, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Sachsen-Anhalt.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 184

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Passwesen:**

**Einführung der Fingerabdrücke  
als biometrisches Merkmal in Pässen und  
Durchführung von Feldtests in der Zeit  
vom 1. 3. 2007 bis zum 30. 6. 2007;  
Benennung der teilnehmenden niedersächsischen  
Passbehörden**

**RdErl. d. MI v. 21. 2. 2007 — 44.05-12217/3.0 —****— VORIS 21040 —**

Gemäß § 23 a Abs. 3 des Passgesetzes (PassG) werden die Städte

- Buxtehude,
- Cloppenburg,
- Garbsen und
- Oldenburg

als zuständige Passbehörden für die Durchführung der Testmaßnahmen zur Erprobung der Speicherung der Fingerabdrücke als biometrisches Merkmal im Reisepass benannt. Die Durchführung dieser Tests erfolgt auf der Grundlage des § 23 a PassG, der mit Artikel 7 b des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 5. 1. 2007 (BGBl. I S. 2) in das PassG eingefügt worden ist.

An die  
Städte Buxtehude, Cloppenburg, Garbsen und Oldenburg

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 184

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators****Bek. d. ML v. 26. 2. 2007 — 103-12256/4-2 —**

Gemäß Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Rennverein Verden e. V. die Erlaubnis erteilt, am 29. 4. 2007 auf der Rennbahn Verden einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 184

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators****Bek. d. ML v. 2. 3. 2007 — 103-12256/4-12 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Stover Rennverein von 1874 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 22. 7. 2007 auf der Stover Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 184

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators****Bek. d. ML v. 2. 3. 2007 — 103-12256/4-21 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Hannoverschen Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 9. 4., 6. 5., 28. 5., 10. 6., 8. 7., 5. 8., 23. 8., 9. 9., 30. 9. und 4. 11. 2007 auf der Rennbahn Neue Bult in Langenhagen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 184

**Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle  
für Pferderennen****Bek. d. ML v. 2. 3. 2007 — 103-12256/4-52 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Hamburger Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2007 jeweils in

27478 Cuxhaven-Altenwalde, Hauptstraße 40 a,  
38226 Salzgitter, Schillerstraße 6,  
38840 Wolfsburg, Porschestraße 41 e, und  
30175 Hannover, Volgersweg 17,  
eine Wettannahmestelle für deutsche Trab- und Galopprennplätze zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 184

**Bestimmung des Geschäftsbezirks (Ansiedlungsbezirk)  
des Siedlungsunternehmens Niedersachsen****Bek. d. ML v. 7. 3. 2007 — 301.1-60041-02 —**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Reichssiedlungsgesezt in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesezt vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1149), ist als Geschäftsbezirk der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH — Gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes — in Hannover (Ansiedlungsbezirk) weiterhin das Land Niedersachsen bestimmt worden.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 184

**K. Umweltministerium****Warnplan Weser bei Verunreinigung  
der Weser, Werra, Fulda und unteren Aller****RdErl. d. MU v. 20. 2. 2007 — 24-62430/118 —****— VORIS 28200 —****— Im Einvernehmen mit dem MI —**

1. Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat die Alarmierung, die Informationsweitergabe und die Entwarnung im Fall einer Gewässerunreinigung oder anderer gewässergefährdender Ereignisse in dem „Warnplan Weser“ (**Anlage**) länderübergreifend geregelt. Der Warnplan ist verbindlich anzuwenden.
2. Der Warnplan Weser wird den betroffenen Polizeidienststellen und Wasserbehörden zugeleitet.

An die  
Polizeibehörden und -dienststellen  
Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltung  
Gemeinden an Weser, Werra, Fulda und Aller

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 184

Stand: 01. Januar 2007



## Warnplan Weser der Flussgebietsgemeinschaft Weser

bei Verunreinigungen der Weser, Werra, Fulda und unteren Aller

### I. Allgemeines

Die ARGE Weser hat den Alarm, die Information und die Entwarnung im Falle einer Gewässerverunreinigung und/oder anderen gewässergefährdender Ereignisse in dem "Warnplan Weser" länderübergreifend geregelt.

Aufgrund eingetretener Änderungen und des Beitritts des Landes Thüringen in die ARGE Weser gilt die nachfolgende Fassung des Warnplanes.

### II. Zweck des "Warnplanes Weser"

Der "Warnplan Weser" hat die Aufgabe, im Falle einer Gewässerverunreinigung und/oder eines anderen gewässergefährdenden Ereignisses den Alarm, die Information und die Entwarnung länderübergreifend zu regeln und zu dokumentieren.

### III. Umfang des "Warnplanes Weser"

Zu den Gewässerverunreinigungen oder anderen gewässergefährdenden Ereignissen zählen alle Arten von vorsätzlichen, fahrlässigen oder durch technisches Versagen hervorgerufenen Belastungen, die das Gewässer nachteilig verändern und/oder dessen Nutzung zumindest vorübergehend beeinträchtigen.

Der "Warnplan Weser" gilt insbesondere bei:

- a) Gewässerverunreinigungen durch
  - Mineralöle,
  - Chemikalien (feste, flüssige und gasförmige),
  - radioaktive Stoffe,
  - sonstige wassergefährdende Stoffe sowie
- b) anderen gewässergefährdenden Ereignissen, wie
  - Fälle von Fischsterben,
  - erhöhte Wärmebelastungen,
  - und sonstige Störungen des Ökosystems in der Flussgebietseinheit Weser

Die Einstufung der aufgetretenen Störung liegt im Ermessen der auslösenden Hauptwarnzentrale nach folgendem Muster:

- |          |                                                                                                                                                                       |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stufe 1: | geringe Belastung, geringe Wahrscheinlichkeit, dass ein unterliegendes Bundesland betroffen ist → es muss <b>keine</b> Information oder Warnung erfolgen;             |
| Stufe 2: | Belastung, von der ein unterliegendes Bundesland möglicherweise betroffen ist → es erfolgt eine <b>Information</b> entsprechend des Meldeweges (Kap. VI);             |
| Stufe 3: | hohe Belastung mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass ein unterliegendes Bundesland betroffen ist → es erfolgt eine <b>Warnung</b> entsprechend des Meldeweges (Kap. VI). |

#### IV. Zuständige Meldebehörden

Die Meldungen sollen ausschließlich an die Hauptwarnzentralen in Hessen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen abgegeben werden.

Hauptwarnzentralen (HWZ) sind:

|                             |                                                                                     |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| HWZ1 (Hessen):              | Polizeipräsidium Nordhessen Kassel                                                  |
| HWZ2 (Thüringen):           | Lagezentrum im Thüringer Innenministerium                                           |
| HWZ3 (Niedersachsen):       | Wasserschutzpolizei Brake                                                           |
| HWZ4 (Nordrhein-Westfalen): | Bezirksregierung Detmold                                                            |
| HWZ5 (Bremen):              | Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei, Inspektion Bremerhaven |

Zuständig für die Erstmeldung ist die Hauptwarnzentrale (HWZ) des Landes, auf deren Gebiet die Gewässerverunreinigung bzw. das zu meldende Ereignis stattgefunden hat.

Weitere Meldungen über den Verlauf der Schadstoffwelle und deren Auswirkungen erfolgen entsprechend der Verlagerung der Gewässerverunreinigung auch durch die anderen Hauptwarnzentralen.

Den genannten Behörden obliegt im Rahmen dieses Warnplanes neben ihrer regionalen Zuständigkeit die Information der Hauptwarnzentralen. Die HWZ sind aufgefordert, ein Alarmtagebuch über den gesamten Ablauf des Alarmes zu führen. Ein Beispiel hierfür ist in Anlage 5 aufgeführt.

Zur Information der Hauptwarnzentralen zählt insbesondere:

- die unverzügliche Weitergabe der jeweiligen Alarmmeldung bzw. Information nach vorgegebenem Meldemuster (Anlage 1),
- die Weitergabe des aktuellen Stands der Gewässerverunreinigung aufgrund der ständigen Überwachung des weiteren Verlaufs durch die regional zuständigen Dienststellen (Anlage 2),
- Die Meldung der festgestellten Schäden oder sonstigen Auswirkungen.

#### V. Inhalt der Meldungen

Die Meldung kann als "Warnung" oder "Information" durchgegeben werden. Über die Deklaration der Meldung entscheidet entsprechend ihrer Dringlichkeit und Priorität die zuständige Hauptwarnzentrale (siehe Kap. III). Ergeht eine "Warnung", so hat bei Beendigung des Alarmzustandes eine "Entwarnung" zu folgen.

Eine Meldung („Warnung“, „Information“ und „Entwarnung“) muss nach dem Meldemuster des „Warnplanes Weser“ gegeben werden (Anlagen 1 u. 2).

Unvollständige Meldungen sind so bald wie möglich durch eine Nachtragsmeldung zu ergänzen.

Die Weitergabe der Meldungen hat unverzüglich telefonisch voraus und danach fernschriftlich zu erfolgen.

#### VI. Meldeweg

Die von einer Hauptwarnzentrale festgestellten oder ihr von einer anderen Dienststelle gemeldeten Fälle von Gewässerverunreinigungen bzw. Störungen sind, sofern der Unfallort nicht bekannt ist, allen Hauptwarnzentralen (also oberhalb und unterhalb des Ereignisses) fernschriftlich (Telefax, Telex) weiter zu melden. Wenn der Unfallort bekannt ist, geht die Meldung an alle unterhalb des Unfallortes zuständigen Hauptwarnzentralen.

Fernschriftliche Rückfragen der informierten Hauptwarnzentralen ergehen direkt an die auslösende Hauptwarnzentrale.

Alle Hauptwarnzentralen melden dann nach dem jeweils gültigen regionalen Alarmplan weiter.

Sobald die Gefahrenlage vorüber ist, soll eine Entwarnung gegeben werden. Der Meldeweg ist dabei derselbe wie bei der "Warnung" oder "Information".

Eine Information kann von der auslösenden Hauptwarnzentrale analog einer Entwarnung zurückgenommen werden.

**Stand: 01. Januar 2007**

Eine Warnung kann von der auslösenden Hauptwarnzentrale zu einer Information abgestuft werden, wenn eingeleitete Gewässerschutzmaßnahmen greifen und eine weitere Gefährdung für unterliegende Bundesländer ausgeschlossen werden kann. Diese Abstufung erfolgt an alle unterliegenden Hauptwarnzentralen.

Die Hauptwarnzentrale Bremen informiert das Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern über alle Ereignisse, die im Rahmen des Warnplans Weser gemeldet werden.

Im Falle eines Probealarmes ist die Geschäftsstelle Weser von allen HWZ parallel per Fax (05121 – 509 711) zu informieren. Dies gilt für alle Meldungen (Warnung, Rückmeldung, Entwarnung).

**VII. Verzeichnis der Anlagen**

Anlage 1: Meldemuster

Anlage 2: Schema „Warnplan Weser“

Anlage 3: Übersicht Hauptwarnzentralen

Anlage 4: Übersichtskarte Weser

Anlage 5: Beispiel für ein Alarmtagebuch

Anlage 1

**„Warnplan Weser“, Meldemuster**

- Bei Gewässerverunreinigungen bzw. Störungen müssen die Meldungen nach folgenden Mustern weitergeleitet werden.
- Bei "Warnungen" und "Informationen" gilt Muster A
- Bei "Entwarnungen" gilt Muster B
- Alle "Warnungen" sind, wenn möglich, sofort mit dem Vermerk "EILT SEHR" durch Telefax oder Telex zu bestätigen.

**Stand: 01. Januar 2007**

Warndienst „Weser“

Muster A, Seite 1

**Verteiler für die Weiterleitung einer Alarmmeldung und die Rückmeldung**

**Alarmauslösende Hauptwarnzentrale:** \_\_\_\_\_

**HWZ1-HE (Polizeipräsidium Nordhessen, Fax-Nr. 0561 - 910-3055)**

**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

---

**HWZ2-TH (Lagezentrum im Thüringer Innenministerium, 0361 - 3793 - 686)**

**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

---

**HWZ3-NI (Wasserschutzpolizeikommissariat Brake, Fax-Nr. 04401 – 7009-350)**

**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

---

**HWZ4NW (Bezirksregierung Detmold, Fax-Nr. 05231 - 71 - 2699)**

**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

---

**HWZ5-HB (Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei, Inspektion Bremerhaven, Fax-Nr. 0471 - 9466 - 509)**

**Meldung erhalten**

Datum/Uhrzeit:

Name:

Unterschrift:

---

Alle Hauptwarnzentralen, die eine Alarmmeldung erhalten, werden gebeten, die erste Seite dieser Meldung mit Datum/Uhrzeit, Namen sowie Unterschrift zu versehen und diese an die alarmauslösende Hauptwarnzentrale als Rückmeldung zurückzufaxen.

Im Falle eines **Probealarmes** soll die Rückmeldung auch an die Geschäftsstelle Weser gesendet werden (Fax-Nr. 05121 – 509 711).

EILT SEHR  
W A R N U N G oder I N F O R M A T I O N  
(eines von beiden streichen)

|      |                                                                                         |                           |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| A1   | Meldende Hauptwarnzentrale                                                              | .....                     |
| A2   | Dienststelle                                                                            | .....                     |
| A3   | Name des Meldenden                                                                      | .....                     |
| A4   | Datum                                                                                   | .....                     |
| A5   | Uhrzeit                                                                                 | .....                     |
| A6   | Unfallzeitpunkt - Datum                                                                 | .....                     |
|      | - Uhrzeit                                                                               | .....                     |
| A7   | Name des Unfallortes                                                                    | .....                     |
| -A8  | Gewässer                                                                                | .....                     |
| A9   | Uferseite                                                                               | links – rechts - Mitte    |
| A10  | Flusskilometer                                                                          | .....                     |
| A11  | Unfallart<br>(z.B. Beschädigung einer Leitung, Schiffsunfall etc.)                      | .....                     |
| A12  | Unfallstoff – Name<br>Schlüssel-Nr.<br>(Handbuch der gefährlichen Güter) nicht bekannt: | .....<br>.....            |
| -A13 | In das Wasser gelangte Menge                                                            | .....t.m <sup>3</sup>     |
| A14  | Einfließdauer                                                                           | .....min, h, d            |
| A15  | Einfließtemperatur                                                                      | .....C                    |
| A16  | Ausmaß der Verschmutzung                                                                |                           |
|      | Fischsterben                                                                            | ja / nein                 |
|      | Verfärbung des Wassers                                                                  | ja / nein                 |
|      | Geruchsentwicklung                                                                      | ja / nein                 |
|      | bei schwimmenden Stoffen                                                                | Länge.....m. Breite.....m |
| A17  | Getroffene Maßnahmen                                                                    | .....                     |

Falls schon vorhanden, zusätzliche Auskünfte durch Sachverständige, sonst Nachtragsmeldung von A 18 – A 22

|      |                                               |                        |
|------|-----------------------------------------------|------------------------|
| -A18 | Wasserstand                                   | .....cm                |
|      | Pegelname                                     | .....                  |
|      | Abfluss                                       | .....m <sup>3</sup> /s |
|      | Fließgeschwindigkeit                          | .....m/s, km/h         |
|      | Wassertemperatur                              | .....°C                |
| A19  | Konzentrationen des Unfallstoffes im Gewässer |                        |
|      | Berechnet                                     | .....                  |
|      | Gemessen                                      | .....                  |
| -A20 | Zeitlicher Verlauf der Schadstoffquelle       | .....                  |
|      |                                               | .....                  |
| A21  | Toxikologische Beurteilung der Schadstoffe    | .....                  |
|      |                                               | .....                  |
| A22  | Auswirkungen auf die Wassergüte.....          |                        |

(z.B. Sauerstoffmangel, Fischsterben, Farbe, Geruch, Schädlichkeit für Menschen, für Tiere, für Pflanzen etc.)

**Stand: 01. Januar 2007**

Warndienst „Weser“

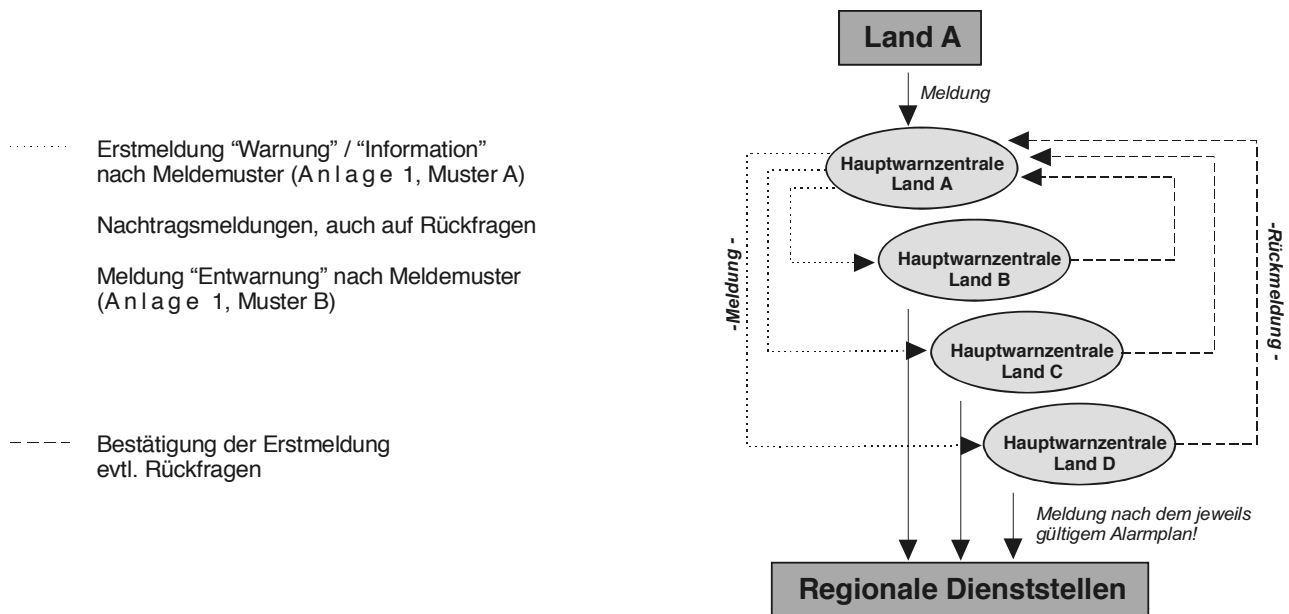
Muster B

## E N T W A R N U N G

|     |                            |                        |
|-----|----------------------------|------------------------|
| B1  | Meldende Hauptwarnzentrale | .....                  |
| B2  | Dienststelle               | .....                  |
| B3  | Name des Meldenden         | .....                  |
| B4  | Datum                      | .....                  |
| B5  | Uhrzeit                    | .....                  |
| B6  | Unfallzeitpunkt    - Datum | .....                  |
|     | - Uhrzeit                  | .....                  |
| B7  | Name des Unfallortes       | .....                  |
| B8  | Gewässer                   | .....                  |
| B9  | Uferseite                  | links – rechts – Mitte |
| B10 | Flusskilometer             | .....                  |
| B11 | Entwarnende Stelle         | .....                  |
| B12 | Name des Entwarnenden      | .....                  |
| B13 | Begründung der Entwarnung  | .....                  |
| B14 | Entwarnte Strecke          | von km .....           |
|     |                            | bis km .....           |

## Warnplan Weser

für Weser, Werra, Fulda und untere Aller



### Hinweise zur Meldung:

Gewässerverunreinigung bzw. Störung

Vorsätzlich, fahrlässig, technisches Versagen

Mineralöle, Chemikalien (flüssig, fest, gasförmig), radioaktive Stoffe, sonstige wassergefährdende Stoffe, Fischsterben, erhöhte Wärmebelastung, Störung des Ökosystems Weser

### Hauptwarnzentralen:

|                                                                                     |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Polizeipräsidium Nordhessen                                                         | Kassel (HE)  |
| Lagezentrum im Thüringer Innenministerium                                           | Erfurt (TH)  |
| Bezirksregierung Detmold                                                            | Detmold (NW) |
| Wasserschutzpolizeikommissariat                                                     | Brake (NI)   |
| Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei, Inspektion Bremerhaven | Bremen (HB)  |

Die Zuständigkeit kann mit der länderübergreifenden Ausbreitung oder Verlagerung der Gewässerverunreinigung bzw. des Ereignisses entsprechend der Fließrichtung der Gewässer auf eine andere Hauptwarnzentrale übergehen!

**Aufgaben der Hauptwarnzentralen:** unverzügliche Weiterleitung der Meldungen (Meldeweg und -muster!), Überwachung des Verlaufs, Weitergabe des aktuellen Stands, erste Feststellung von Schäden und Auswirkungen, strafrechtliche Verfolgung der Verursacher.

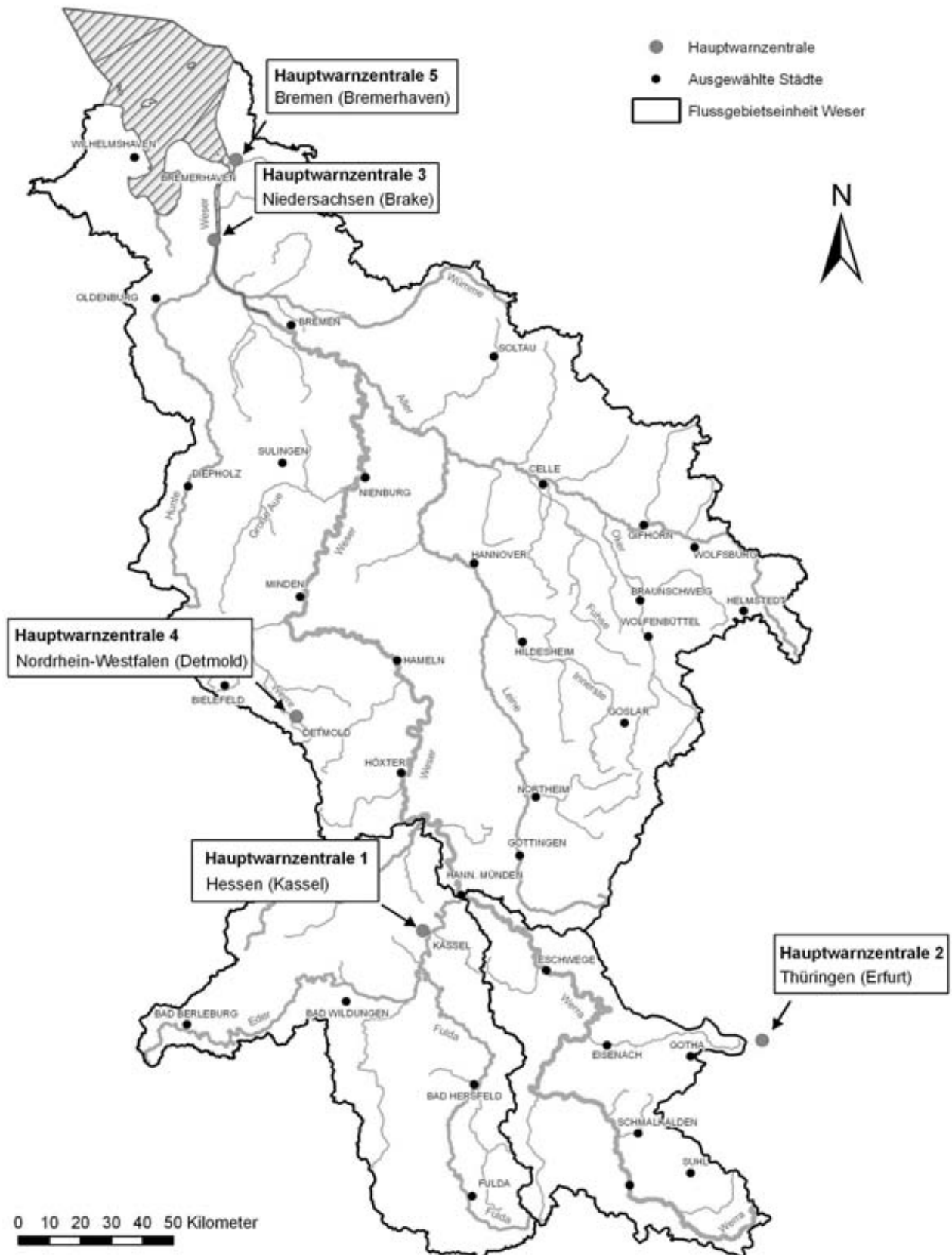
Stand: 01. Januar 2007

Anlage 3

### Hauptwarnzentralen

| Land             | HWZ1 (Hessen)                 | HWZ2 (Thüringen)                          | HWZ3 (Niedersachsen)                      | HWZ4 (Nordrhein-Westfalen)        | HWZ5 (Bremen)                                                                       |
|------------------|-------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>HWZ</b>       | Polizeipräsidium Nordhessen   | Lagezentrum im Thüringer Innenministerium | Wasserschutzpolizeikommissariat Brake     | Bezirksregierung Detmold          | Polizei Bremen, Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei, Inspektion Bremerhaven |
| <b>Anschrift</b> | Grüner Weg 33<br>34117 Kassel | Andreasstr. 38<br>99096 Erfurt            | Harrier Str. 2<br>26919 Brake             | Leopoldstraße 15<br>32756 Detmold | Senator-Borttscheller-Str. 1b<br>27568 Bremerhaven                                  |
| <b>Notruf</b>    | (0561) 910-3050               | (0361) 3793-616 oder -617                 | (04401) 7009-315                          | (05231) 71-2670                   | (0471) 9466-500                                                                     |
| <b>Telefax</b>   | (0561) 910-3055               | (0361) 3793-686                           | (04401) 7009-350                          | (05231) 71-2699                   | (0471) 9466-509                                                                     |
| <b>E-Mail</b>    | ppnh@polizei.hessen.de        | lagezentrum@tim.thueringen.de             | wache@wspk-brake.polizei.niedersachsen.de | bert.schumacher@brdt.nrw.de       | wspmk@polizei.bremen.de                                                             |

## Warnplan Weser



**Stand: 01. Januar 2007****Beispiel für ein Alarmtagebuch**

Das Alarmtagebuch enthält alle nötigen Informationen einschließlich Datum und Uhrzeiten der versandten Meldungen. Die Informationen sind bei jedem Meldevorgang einzutragen. Das Alarmtagebuch ist bei der Geschäftsstelle Weser bei Bedarf als Excel-Tabelle verfügbar.

|                        |  |  |  |  |  |
|------------------------|--|--|--|--|--|
| Bemerkungen            |  |  |  |  |  |
| Eingeleitete Maßnahmen |  |  |  |  |  |
| Inhalt der Nachricht   |  |  |  |  |  |
| Medium                 |  |  |  |  |  |
| Empfänger              |  |  |  |  |  |
| Absender               |  |  |  |  |  |
| Uhrzeit                |  |  |  |  |  |
| Datum                  |  |  |  |  |  |

## Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

**Bek. d. MU v. 26. 2. 2007 — 25-6232/12 —**

**Bezug:** Bek. d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 26. 1. 1996 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 143) u. d. Bezirksregierung Hannover v. 31. 1. 1996 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 112), zuletzt geändert durch Bek. d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 19. 7. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 720) u. v. 31. 7. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 520)

In der **Anlage** wird die Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) bekannt gemacht. Die Satzungsänderung wurde durch Erl. des MU vom 26. 2. 2007 genehmigt.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 194

### Anlage

#### Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 11. 12. 1995 (Amtsblatt Nr. 3/1996 für den Regierungsbezirk Hannover vom 31. 1. 1996 und Amtsblatt Nr. 4/1996 für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 26. 1. 1996), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. 6. 2002 (Amtsblatt Nr. 29/2002 für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 19. 7. 2002 und Amtsblatt Nr. 16/2002 für den Regierungsbezirk Hannover vom 31. 7. 2002), ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. 12. 2006 wie folgt geändert worden:

#### „§ 7 Verbandsversammlung

1. In die Verbandsversammlung entsenden die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund je drei sowie die Landkreise Ammerland und Vechta je zwei Vertreter. Alle anderen Mitglieder entsenden je einen Vertreter.

#### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzendem, vier weiteren Mitgliedern sowie dem Geschäftsführer.

2. Der Vorstandsvorsteher und die vier weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt für einen weiteren Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der in der Verbandsversammlung anwesenden Verbandsmitglieder.

#### § 13 Aufgaben des Vorstandes

2. Der Vorstandsvorsteher vertritt den OOWV gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der OOWV verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder durch den Stellvertreter im Falle der Verhinderung und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Im Rahmen der laufenden Geschäfte wird der OOWV abweichend von den Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 durch den Geschäftsführer vertreten.

#### § 14 Geschäftsführung des Vorstandes

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den Vorstandsvorsteher.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

#### § 15 Geschäftsführer

3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des OOWV nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien der Verbandsversammlung und des Vorstandes.

#### § 19 Aufsichtsbehörde, Zustimmung zu Geschäften

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 72 WVG ist das Niedersächsische Umweltministerium.

### § 21 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.“

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH)

**Bek. d. LBEG v. 15. 2. 2007 — W 6344 A I - 2006-001-II —**

Die Firma Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen, plant die Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW-Moduls auf dem Betriebsplatz der Sammelstelle II des Ölbetriebs Scheerhorn/Adorf.

Nach § 3 c UVPG ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für das Blockkraftwerkmodul vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 194

## Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 410 im Bereich der Stadt Sarstedt

**Bek. d. NLSStBV v. 20. 1. 2007  
— GB Hannover L-34-3442/31030- L 410 —**

1. Die in der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim, neu gebaute Teilstrecke wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 zur Landesstraße gewidmet und Bestandteil der Landesstraße 410 (§ 6 NStrG).

Die gewidmete Strecke beginnt mit km 10,350 (alt = neu) bis km 10,476. Hier wird sie unterbrochen durch einen Kreisverkehrsplatz mit einer Gesamtlänge der AS-Arme von 112 m. Sie führt weiter mit km 0,245 und endet mit km 0,000; ihre Gesamtlänge beträgt 371 m.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

2. Die in der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 410 von km 10,350 (alt = neu) bis km 10,682 ist für den öffentlichen Straßenverkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 eingezogen (§ 8 Abs. 1 NStrG); ihre Gesamtlänge beträgt 332 m.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die

Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 194

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Knesebeck-Stackmannsmühle)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 2. 2007**  
— G/06/037 —

Die Firma Agroenergie Stackmannsmühle GmbH & Co. KG, Stackmannsmühle 1, 29379 Wittingen, hat mit Schreiben vom 30. 6. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Knesebeck beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 29379 Wittingen, Gemarkung Hagen bei Knesebeck, Flur 7, 8, Flurstücke 5171, 18/3, 18/5, 19/3.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 195

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Meinersen-Seershausen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 2. 2007**  
— G/06/032 —

Die Firma Bioenergie Okertal GmbH & Co. KG, Volkser Straße 14, 38536 Meinersen, hat mit Schreiben vom 28. 6. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Meinersen-Seershausen beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 38536 Meinersen, Gemarkung Seershausen, Flur 14, Flurstück 18.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 195

### **Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 3. 2007**  
— BS000003149-046/40611/0901/110 —

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 2. 3. 2007 die nachfolgende Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes (GenTG) i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 3. 2006 (BGBl. I S. 534), erteilt worden:

#### **„Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 4. 10. 2006, den Sie am 12. 10. 2006 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend genannten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3.

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH  
Inhoffenstraße 7  
38124 Braunschweig

Anlage: A3-Infektionseinheit

Standort: Gebäude A  
A2.14a, A2.14b, A2.15b (abgetrennter Teil des Kühlraums), A2.16a, A2.18 und Autoklav in A2.10 (bisher Bestandteile der S2-Anlage mit dem Az. 40611/0901/101)

Dort können Sie die gentechnische Arbeit

#### **Analyse der Interaktion von Knock-out-Mutanten von enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC) mit ihren Wirtszellen**

unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 durchführen. Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Übertragungsmöglichkeiten der in der Anlage verwendeten Organismen der Risikogruppe 3\*\* reduzieren sich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, die auch den Anforderungen nach TRBA 105 Nr. 4.3 entsprechen. Dabei müssen Sie die im vorliegenden Genehmigungsbescheid unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen beachten.

#### **Kosten**

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die Kosten für die ZKBS-Stellungnahme sowie für die Veröffentlichung der Genehmigung in der regionalen Tageszeitung sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### **2 Antragsunterlagen**

(nicht veröffentlicht)

#### **3 Nebenbestimmungen und Hinweise**

(nicht veröffentlicht)

#### **4 Begründung**

(nicht veröffentlicht)

#### **5 Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

**vom 15. 3. 2007 bis 28. 3. 2007**

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienstgebäude Bohlweg 38, Zimmer 220,  
38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 bis 16.15 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 bis 15.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 195

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Klausner Holz Niedersachsen GmbH, Adelebsen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 26. 2. 2007 — 06-026-02 —**

Die Klausner Holz Niedersachsen GmbH, An der Straut 1, 37139 Adelebsen, hat mit Schreiben vom 23. 5. 2006 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzfeuerungsanlage nach § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), beantragt.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt 24 MW. Standort ist das Grundstück An der Straut 1, 37139 Adelebsen.

Die für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 196

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage der Bioenergie Bad Gandersheim  
GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 27. 2. 2007 — 06-039-01 —**

Die Bioenergie Bad Gandersheim GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 27, 37134 Northeim, hat am 21. 9. 2006 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll bei ca. 1,777 MW (FWL) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 und Nummer 9.36 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 37581 Bad Gandersheim, Gemarkung Wrescherode, Flur 4, Flurstück 761/13.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6.

2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 196

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Bio Energie Neustädter Land GmbH & Co. KG,  
Neustadt am Rübenberge)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 15. 2. 2007  
— 117/H000007791/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Bio Energie Neustädter Land GmbH & Co. KG, Hagener Straße 46, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstück 6/10.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 196

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(cleanHG GmbH & Co. Biogas KG, Neustadt am Rübenberge)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 22. 2. 2007  
— 117/H000019579/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma cleanHG GmbH & Co. Biogas KG, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31535 Neustadt am Rübenberge, Auf dem Or, Gemarkung Suttorf, Flur 6, Flurstück 90/27.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 196

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 BImSchG  
(Arwed Löseke Papierverarbeitung und Druckerei GmbH,  
Hildesheim)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 2. 2007  
— HI0024445939-112 —**

Die Firma Arwed Löseke Papierverarbeitung und Druckerei GmbH, Industriestraße 1, 31135 Hildesheim, hat gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen durch Bedrucken unter Verwendung von organischen Lösemitteln am Standort 31135 Hildesheim, Industriestraße 1, Gemarkung Bavenstedt, Flur 4, Flurstücke 1/140, 1/180, 1/106, 1/85, 1/87, 1/88, 1/50, 1/243, 1/254 sowie 1/142 beantragt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens soll der Lösemitteleinsatz von derzeit 110 kg/h auf 280 kg/h erhöht werden.

Genehmigungsbehörde ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Die Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben sich aus § 10 BImSchG sowie aus dem Zweiten und Dritten Abschnitt der 9. BImSchV.

Eine Übersicht aller zur Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen ist mit dem Inhaltsverzeichnis beigelegt. Die Inbetriebnahme der Anlage soll im Oktober 2007 erfolgen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**21. 3. 2007 bis 20. 4. 2007 (einschließlich)**

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
30177 Hannover, Am Listholze 74, Zimmer 111,  
Montag bis Donnerstag 7.30 bis 16.00 Uhr,  
Freitag 7.00 bis 13.00 Uhr;
- b) bei der Stadt Hildesheim, 31134 Hildesheim,  
Markt 3, Zimmer C 251, Herr Balck,  
Montag bis Mittwoch 7.30 bis 15.30 Uhr,  
Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr,  
Freitag 7.30 bis 13.30 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **21. 4. 2007 bis 4. 5. 2007 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag kenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt

**am 7. 6. 2007, ab 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Hildesheim,  
Sitzungsraum „Oskar Schindler“, 2. OG,  
Markt 1,  
31134 Hildesheim.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der An-

tragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, welche Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 197

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Stadtwerke Georgsmarienhütte)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 16. 2. 2007  
— 0687-19-001/Ev —**

Die Stadtwerke Georgsmarienhütte, Malberger Straße 13, 49124 Georgsmarienhütte, haben mit Antrag vom 29. 9. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Georgsmarienhütte, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 5, Flurstücke 127/19, 107/26 und 92/16 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungsleistung von ca. 2 MW einschließlich der Einrichtungen zur Biogaserzeugung und zur Gärrest- und Klärschlammbehandlung — beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 und Nummer 8.6 Buchst. b Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 8.4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 197

**Rechtsprechung**

**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze  
zum Urteil des Ersten Senats vom 13. 2. 2007  
— 1 BvR 421/05 —**

1. Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung des Rechts des rechtlichen Vaters auf Kenntnis der Abstammung seines Kindes von ihm (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) ein geeignetes Verfahren allein zur Feststellung der Vaterschaft bereitzustellen.
2. Es entspricht dem Grundgesetz, wenn die Gerichte die Verwertung heimlich eingeholter genetischer Abstammungsgutachten wegen Verletzung des von Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG geschützten Rechts des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung als Beweismittel ablehnen.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 197

## Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Barsinghausen** ist zum 1. 9. 2007 die Stelle  
**der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates**  
(allgemeine Vertretung des Bürgermeisters)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu besetzen. Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber obliegt u. a. die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters.

Die Besoldung richtet sich nach der BesGr. B 3. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt. Der Verantwortungsbereich soll u. a. die Schwerpunkte Qualitätsmanagement, Recht, Finanzen und Steuerung beinhalten. Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügen. Sie sollten die durch Prüfung erworbene Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder zum Richteramt besitzen.

Gesucht wird eine engagierte, entscheidungsfreudige und durchsetzungsfähige Persönlichkeit, die in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Rat und dem Bürgermeister der Stadt Barsinghausen eine bürgerorientiert arbeitende Stadtverwaltung weiterentwickeln möchte.

Die Wohnsitznahme im Gebiet der Stadt Barsinghausen wird erwartet. Barsinghausen ist eine Stadt mit 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und hohem Freizeit- und Wohnwert in landschaftlich reizvoller Lage am Rande des Deisters. Alle weiterführenden Schulen sind am Ort.

Wenn Sie über

- Managementfähigkeiten zur Steuerung von komplexen Entscheidungsprozessen,
  - Erfahrung in der Umsetzung moderner Strategieentwicklungsmodelle und im Einsatz zeitgemäßer Führungsinstrumente,
  - Führungserfahrung möglichst im kommunalen Bereich und
  - die Fähigkeit zum teamorientierten Miteinander sowie
  - über umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen,
- senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 5. 4. 2007** an den Bürgermeister der Stadt Barsinghausen, Herrn Walter Zieseniß, Postfach 1141, 30881 Barsinghausen, Tel. 05105 774-0 ([www.barsinghausen.de](http://www.barsinghausen.de)).

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 198

Bei der **Stadt Rehburg-Loccum** (ca. 10 900 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 1. 5. 2007 die Stelle

### **der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters Technische Dienste**

neu zu besetzen.

Es erwartet Sie eine verantwortungsvolle, interessante und vielseitige Tätigkeit in leitender Position. Im Fachbereich III – Technische Dienste – sind derzeit die folgenden Aufgaben angesiedelt:

- Allgemeine Bauverwaltung
- Stadtentwicklungsplanung (u. a. Rahmenplanungen, Bauleitplanungen, städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen)
- Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht
- Hoch- und Tiefbauverwaltung
- Strategische Leitung des städtischen Bauhofs
- Sichtung und Auswertung von Förderprogrammen zur Erschließung von Drittmitteln übergeordneter oder sonstiger Stellen.

Eine Änderung der Geschäftsbereiche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder einer vergleichbaren Hochschul- oder Fachhochschulausbildung, die mit Zielstrebigkeit, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick an der Gestaltung einer bürgerfreundlichen, modernen Verwaltung mitwirkt und über mehrjährige praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügt. Neben einer ausgeprägten Sozialkompetenz und guten EDV-Kenntnissen wird die Bereitschaft zur vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Stadt erwartet. Führungserfahrung und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse werden ebenso erwünscht wie eine aufgeschlossene Haltung und Kenntnisse über die Instrumente des Neuen Steuerungsmodells.

Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Einstellung als Beamtin oder Beamter des gehobenen Dienstes nach BesGr. A 12, im Übrigen als Beschäftigte oder Beschäftigter in vergleichbarer EntgeltGr. nach dem TVöD.

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 23. 3. 2007** an die Stadt Rehburg-Loccum, Herrn Bürgermeister Hüsemann, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 198

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Bau-, Liegenschaftsangelegenheiten und Betriebstechnik die Stelle

### **einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs (FH) Versorgungstechnik** (EntgeltGr. 11, ehemals BAT IV a)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Stiftung Universität Hildesheim ist Eigentümerin ihrer Liegenschaften sowie Bauherrin. Die in den letzten Jahren stetig gestiegene Anzahl an Studierenden erfordert zusätzlichen Raumbedarf, der über zwei große Neu- bzw. Umbauprojekte gedeckt werden soll. Weiterhin stehen kurz- und mittelfristig erhebliche Investitionen im Bereich Bauunterhaltung an.

Zur Verstärkung des Teams der Bauunterhaltung wird daher eine oder ein Dipl.-Ing. Versorgungstechnik (FH) gesucht, die oder der über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Technische Gebäudeausrüstung (Betriebstechnik, Gebäudeleittechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik, Lüftungstechnik) verfügt.

Zum Aufgabengebiet gehört neben der Abwicklung von Projekten der genannten Bereiche auch die fachliche Begleitung der Neubaulösungen hinsichtlich technischer Gebäudeausrüstung, die Mitarbeit bei der Optimierung des Energiekonzeptes der Universität sowie der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen. Die Bereitschaft, sich auch in andere Bereiche der Bauunterhaltung einzuarbeiten und erforderliche Maßnahmen abzuwickeln, wird vorausgesetzt.

Erfahrungen auf den Gebieten Gebäudemanagement sowie Ausschreibung und Vergabe im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Die Universität Hildesheim will Frauen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften besonders fördern und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Weitere Auskünfte erteilt der Dezernent Herr Thomas Hanold, Tel. 05121 883-170, E-Mail: [hanold@uni-hildesheim.de](mailto:hanold@uni-hildesheim.de).

Bewerbungen sind **bis zum 30. 3. 2007** zu richten an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim.

— Nds. MBL Nr. 11/2007 S. 198

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**